

VERSCHWIEGENHEITSVERPFLICHTUNG NACH § 203 STGB BEI DER APOTHEKENABRECHNUNG GEMÄSS SGB V

1. Die VSA GmbH („VSA“) führt im Auftrag Ihrer Apotheke die Abrechnung mit den jeweiligen Kostenträgern durch. Als „mitwirkende Person“ der Apotheke ist die VSA verpflichtet, über alle ihr während und bei der Mitwirkung bekannt gewordenen Geheimnisse – insbesondere über Gesundheitsdaten – Verschwiegenheit zu wahren. Diese Verpflichtung erstreckt sich auf alle Tatsachen, die der VSA in Ausübung oder aus Anlass ihrer Mitwirkung anvertraut oder bekannt werden, so auch schon auf die Tatsache, dass in der Apotheke ein bestimmter Patient Kunde war.
2. Die VSA ist ferner verpflichtet, sich nur insoweit Kenntnis von fremden Geheimnissen zu verschaffen, als dies zur Vertragserfüllung erforderlich ist. Diese Verschwiegenheitsverpflichtung besteht auch für die Zeit nach Beendigung der Mitwirkung fort.
3. Die VSA ist von der Apotheke darüber belehrt worden, dass eine Verletzung dieser Verschwiegenheitspflicht strafrechtliche Folgen haben kann. Die VSA wurde auf die Bestimmung des § 203 Abs. 4 StGB hingewiesen.
4. Die VSA wurde von der Apotheke auch darauf hingewiesen, dass sie, wenn sie sich weiterer mitwirkender Personen bedient, gemäß § 203 Abs. 4 Nr. 2 StGB dafür Sorge zu tragen hat, dass diese Personen in Textform im gleichen Maße ebenfalls zur Geheimhaltung verpflichtet und über die strafrechtlichen Folgen einer Pflichtverletzung belehrt werden.
5. Diese Verpflichtungserklärung lässt etwaige weitere bestehende Vereinbarungen und Erklärungen zur Verschwiegenheit und Geheimhaltung unberührt.